

## Versetzung

Entscheidend ist, pädagogisch ausgewogene Lösungen für die jeweilige Fortsetzung des Bildungsweges zu finden. Grundsätzlich ist die Beratung der Schülerinnen und Schüler sowie ihrer Eltern ein wichtiges Element zur weiteren Förderung. Eine Versetzungsentscheidung ist stets in pädagogischer Verantwortung und unter Berücksichtigung des Einzelfalls zu treffen.

Folgende Möglichkeiten sind für das aktuelle Schuljahr 2020/2021 vorgesehen:

### **1. Pädagogische Versetzung**

Eine Versetzung kann in besonders begründeten Ausnahmefällen auch ohne Ausgleich nicht ausreichender Leistungen erfolgen, wenn besondere Umstände vorliegen, die die Schülerin oder der Schüler auch vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie nicht zu vertreten hat.

Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/2020 die Versetzungsbedingungen erfüllten, sind aufgrund der damit verbundenen positiven Prognose im Schuljahr 2020/2021 pädagogisch zu versetzen. Damit erhalten Schülerinnen und Schüler in den Schuljahren 2019/2020 und 2020/2021 einmal die Möglichkeit der Versetzung trotz nicht ausreichender oder ausgeglichener Leistungen.

### **2. Freiwillige Wiederholung**

In einer allgemein bildenden Schule können Schülerinnen und Schüler eine Jahrgangsstufe freiwillig wiederholen, wenn zu erwarten ist, dass sie dadurch in ihrer Lernentwicklung besser gefördert werden können. Die Entscheidung trifft die Klassenkonferenz auf Antrag der Eltern, bei Volljährigen auf deren Antrag. Termin für die Abgabe des Antrages ist **Dienstag, 1. Juni 2021**. Die fristgerecht beantragte freiwillige Wiederholung wird nicht angerechnet.

### **3. Nachträgliche Versetzung**

Eine nachträgliche Versetzung ist in den Jahrgangsstufen ab Klasse 6 bis zum Ende der Mittelstufe höchstens zweimal, aber nicht in zwei aufeinander folgenden Jahrgangsstufen möglich. Die Möglichkeit einer Nachprüfung wird auch im Falle mangelhaft bewerteter Leistungen in drei Fächern eingeräumt.

### **Schriftliche Leistungsnachweise im zweiten Schulhalbjahr 2020/2021 in der Sekundarstufe I**

Gerade die Schülerinnen und Schüler ab der Jahrgangsstufe 7, die seit Mitte Dezember 2020 im Distanzunterricht sind, haben Sorge vor den auf sie zukommenden Klassenarbeiten, Klausuren und Lernkontrollen. Deswegen sollen nach Wiederaufnahme des Wechselunterrichts mindestens an den ersten drei Unterrichtstagen in Präsenz keine Klassenarbeiten geschrieben werden. Es wird daher bei den Jahrgangsstufen 7 bis 10 (ausgenommen die Schülerinnen und Schüler in den Abschlussklassen) davon ausgegangen, dass bis Schuljahresende in der Regel in den Hauptfächern nur noch eine Klassenarbeit geschrieben wird und in den Nebenfächern die Leistungsbewertung auch durch alternative Formate zustande kommen kann.

### **Leistungsbewertung**

In diesem Schuljahr ist von der Lehrkraft insbesondere zu berücksichtigen, ob eine nichtausreichende Leistung im Jahreszeugnis aus Gründen, die der Schüler zu vertreten hat, entstanden oder ob der Leistungsabfall den zu bewältigenden Herausforderungen der Corona-Pandemie geschuldet ist.

### **Testungen und Leistungsnachweise**

Schülerinnen und Schüler, die von der Präsenzbeschulung abgemeldet sind und am Distanzunterricht teilnehmen, müssen die Gelegenheit erhalten, an alternativen Formen der Leistungsfeststellung außerhalb der Schule teilzunehmen. Dies gilt insbesondere dann, wenn abgemeldete Schülerinnen und Schüler es auch ablehnen, sich punktuell einem Antigentest zu unterziehen, um an schriftlichen Leistungsnachweisen in der Schule teilnehmen zu können.